

Anforderungen an die Tarifierung

Modul BWT

1. Anwendung BW-Tarif

Im verbundübergreifenden Verkehr sind die jeweils gültigen Vorgaben der Baden-Württemberg-Tarif GmbH (BWTG) zu beachten und gegebenenfalls der BW-Tarif anzuwenden.

Informationen zum Tarif und zur landesweiten Tarifkooperation sind auf folgender Seite abrufbar:

<https://www.bwtarif.gmbh/>

Soweit im BW-Tarif nicht anderweitig geregelt, ist den Fahrgästen die Möglichkeit zu bieten, die Verbundtarife nach den jeweiligen Tarifbestimmungen der Verbünde zu kombinieren.

2. Mitwirkung

Aus Sicht des VPE ist eine Teilnahme am Tarifierungs- und Einnahmeverteilungsvertrag (TEV) nicht notwendig. Dies ist den verbundraum-überschreitenden Schienenunternehmen und Regiobuslinien vorbehalten. Die VPE-Busunternehmen erkennen nur den Landestarif mit seinen Anschlussmobilitäten an. Hierfür erhält der VPE Ausgleichzahlungen für entgangene Fahrgeldeinnahmen, die der VPE in voller Höhe an die Verkehrsunternehmen weiterleitet.

Für Regiobuslinien gilt hingegen:

Das VU schließt den „Tarifierungs- und Einnahmeverteilungsvertrag (TEV) für den Baden-Württemberg-Tarif zwischen den Verkehrsunternehmen und der Baden-Württemberg-Tarif GmbH“ ab und nimmt an der Einnahmeverteilung nach den im Vertrag bzw. den Anlagen zum Vertrag definierten Regelungen teil (inklusive der Begleichung der vom VU zu tragenden Kostenanteile für die Administration der Einnahmeverteilung). Die Vorgaben der Baden-Württemberg-Tarif GmbH zu Einnahmeverteilung Datenerhebung und Datenlieferung sind frist- und formgerecht einzuhalten.

3. Fahrkartenverkauf und Elektronische Fahrscheine

In jedem auf den Linien eingesetzten Fahrzeug ist ein betriebsbereiter, elektronischer Fahrscheindrucker einzusetzen, der Fahrscheine des BW-Tarifs gemäß folgender Aufstellung verkaufen kann und der um die notwendigen technischen Komponenten gemäß Ziffer 3.2 des Förderprogrammes „LETS go!“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg ergänzt wurde, um elektronische Tickets des BW-Tarifs beim Einstieg zu kontrollieren. Im BW-Tarif müssen auf den Fahrzeugen allerdings nur Fahrscheine für Relationen verkauft werden, die einen Ort im Enzkreis als Start- oder Zielort haben.

Vorgabe zum Fahrscheinsortiment im BW-Tarif			
Ticketname	Bordverkauf Bus (als Papierfahrschein)	Bordverkauf Bus (als E-Ticket)	Kontrolle von E-Tickets mit Lesegerät / Barcode-Scanner
Einzelfahrschein (1)	[X]		X
Einzelfahrschein Hin und Rück (1)	[X]		X
Einzelfahrschein Kind (1)	[X]		X
Einzelfahrschein Kind Hin und Rück(1)	[X]		X
Einzelfahrschein Bahncard 25 (BC 25) (1)	[X]		X
Einzelfahrschein BC 25 Hin+Rück (1)	[X]		X
Einzelfahrschein Bahncard 50 (BC 50) (1)	[X]		X
Einzelfahrschein BC 50 Hin+Rück (1)	[X]		X
RegioXsolo (1)	X		X
RegioXplus (1)	X		X
MetropolTagesTicket MTT (1)	X		X

X = Ticket muss über den Vertriebsweg angeboten werden bzw. beim Einstieg kontrolliert werden

[X] = Ticketverkauf wünschenswert

(1) = Diese Tickets sind im Bordverkauf bereits entwertet auszugeben, im Vorverkauf nicht entwertet

Die Fahrzeuge müssen zur Kontrolle von elektronischen Tickets des BW-Tarifs beim Vordereinstieg mit 2-D-Barcodescannern und RFID-Lesegeräten ausgerüstet sein. Die eingerichteten Systeme müssen den Anforderungen der Ziffern 3.2 und 3.3 des Förderprogrammes „LETS go!“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg, veröffentlicht unter

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/>

entsprechen und über das Interoperable Netzwerk (ION) an das PVS 5 der Baden-Württemberg-Tarif GmbH (BWTG) angeschlossen sein, über das die in der VDV-KA spezifizierten Transaktionsdatensätze übertragen werden.

Weitere Funktionalitäten, wie das „Schreiben“ von EFS können im Rahmen des BW-Tarifs veranlasst werden.